



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2012

Heilbad Heiligenstadt, den 18.12.2012

Nr. 39

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ... 216
- Antrag der Stadt Heilbad Heiligenstadt auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umverlegung mit Renaturierung des „Paradiesgraben“ in Heilbad Heiligenstadt

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A ... 216
- Lieferung eines Notfallkrankens-wagen (KTW Typ B) nach DIN EN 1789:2007 (D) und DIN EN 1846 -

Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasser- ... 218
leitungsverbandes

2. Änderung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband ... 219

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012 des ... 220
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und ... 220
Abwasserentsorgung Obereichsfeld

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Inhaltsverzeichnis Teil B ... 215

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2013 ... 221

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband ... 223

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachungs- und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2013 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen ... 224

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2013 ... 225

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 ... 226

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ... 226

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachungs- und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2013 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ... 228

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2013 ... 229

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) ... 230

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 230

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag der Stadt Heilbad Heiligenstadt auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umverlegung mit Renaturierung des „Paradiesgraben“ in Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 25.10.2012 den Antrag gemäß § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986), auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umverlegung mit Renaturierung des „Paradiesgraben“ in Heilbad Heiligenstadt auf einer Länge von ca. 585,00 m, einschl. der Errichtung von 6 Durchlässen, im Bereich Roter Weg bis zur Mündung in die Leine, gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 des UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18 (sonstige Ausbauvorhaben) des UVPG unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder ausgehen können. Nach Ziffer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für naturnahe Ausbaumaßnahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 Schutzkriterien zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2012

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

- Lieferung eines Notfallkrankwagen (KTW Typ B) nach DIN EN 1789:2007 (D) und DIN EN 1846 -

- | | |
|--|---|
| a) Auftraggeber:
(Vergabestelle) | Landratsamt
Landkreis Eichsfeld
Rechts- und Ordnungsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt |
| b) Vergabeverfahren: | Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A |
| c) Ausführung der Leistungen: | Lieferung Notfallkrankwagen (KTW Typ B) nach DIN EN 1789:2007 (D) und der DIN EN 1846 |

- d) Ort der Ausführung:** Landkreis Eichsfeld
Rechts- und Ordnungsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
- e) Vergabenummer:** **323.12004-KS094/12**
(bitte stets angeben)
- f) Art und Umfang der Leistung:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 3(1) i.V.m. Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt den Kauf eines Notfallkrankenzug (KTW Typ B) nach DIN EN 1789:2007 (D) sowie der DIN EN 1846 sowie den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten, kundenspezifischen Anforderungen
- g) Unterteilung in Lose:** - nein -
- h) Ausführungsort:** 37308 Heilbad Heiligenstadt
- i) Ausführungsfrist:** Lieferung: III. Quartal 2013
- j) Anforderung / Einsicht der Unterlagen:** Landkreis Eichsfeld
Rechts- und Ordnungsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606 / 650 3230
Telefax: 03606 / 650 9042
E-Mail-Adresse: rechtsamt@kreis-eic.de
- k) Frist zur Anforderung:** bis **04.02.2013**

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich per Brief oder FAX bei der unter j) genannten Stelle angefordert wurden.
- l) Schutzgebühr:** - nein -
- m) Ende der Angebotsfrist:** **15.02.2013**
- n) Anschrift:** siehe a)
- o) Angebotsabgabe** schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlag **zwingend** zu verwenden.
- p) Sprache:** Deutsch (gilt auch für Rückfragen und Schriftverkehr)
- q) Nachweise der Eignung:** siehe Vergabeunterlagen

Dem Angebot sollen folgende Nachweise der Eignung beigefügt werden:

- Präqualifizierungsnachweis oder Vorlage der Eigenerklärung Formblatt 124 für nicht präqualifizierte Unternehmen
- Erklärungen gemäß Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18.04.2011

Die geforderten Unterlagen/Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu beantworten/vorzulegen.
- r) Zuschlagsfrist/Bindefrist:** **25.03.2013**

Falls bis zum Ablauf dieser Frist kein Auftrag erteilt ist, können die Bieter davon ausgehen, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde.

- s) **Zuschlagskriterien:** - Preis -
- t) **Nebenangebote:** Sind zugelassen, entsprechend der Vergabeunterlagen
- u) **Auskünfte erteilt:** siehe j)
- v) **Sonstige Angaben:**

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 19 Absatz 1 VOL/A). Es gilt deutsches Recht.

Erklärungen und Nachweise werden, entgegen der Information im Formblatt 124 (Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen), gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert sondern sind bei Angebotsabgabe zwingend mit einzureichen!

- w) **Nachprüfstelle:** Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 205 - Rechtsaufsicht
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat

Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband hat entsprechend § 42 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs.1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 2. Änderung zur Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3, Satz 1 KGG amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3, S. 2 i. V. m. § 12 Abs. ,1 S. 2 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 14.12.2012

Dr. Henning
Landrat

2. Änderung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband Großbartloff hat folgende 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes in der Form der Ausfertigung vom 20.11.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 19.08.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verbandsmitglieder

Gemeinde Büttstedt
Gemeinde Effelder
Gemeinde Großbartloff
Gemeinde Küllstedt
Gemeinde Rodeberg
Gemeinde Südeichsfeld
Gemeinde Wachstedt

§ 3 a Unterstützungspflicht

Die Verbandsmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dem Zweckverband die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern. Sie räumen dem Zweckverband für Leitungen und Kabel der Wasserversorgung unentgeltlich ein Mitbenutzungsrecht an den in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein.

Beabsichtigt ein Verbandsmitglied eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

Der Räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden

Gemeinde Büttstedt
Gemeinde Effelder
Gemeinde Großbartloff
Gemeinde Küllstedt
Gemeinde Rodeberg
Gemeinde Südeichsfeld
Gemeinde Wachstedt

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 13.12.2012

- Siegel -

König
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 14.12.2012 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 14.12.2012

gez. Dr. Henning
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012:

Artikel 1

Die **Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 „Verbandsmitglieder“** wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
- **Bereich Wasserversorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Arenshausen	2	Mackenrode	1
Asbach-Sickenberg	1	Marth	1
Berka v. d. Hainich	1	Pfaffschwende	1
Bernterode	1	Reinholterode	1
Birkenfelde	1	Röhrig	1
Bornhagen	1	Rohrberg	1
Burgwalde	1	Rustenfelde	1
Dieterode	1	Schachtebich	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Schimberg	3
Eichstruth	1	Schönhagen	1
Freienhagen	1	Schwobfeld	1
Fretterode	1	Sickerode	1
Geisleden	2	Steinbach	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Geismar	2	Steinheuterode	1
Gerbershausen	1	Thalwenden	1
Glasehausen	1	Uder	3
Heilbad Heiligenstadt	17	Volkerode	1
Heuthen	1	Wahlhausen	1
Hohengandern	1	Wüstheuterode	1
Hohes Kreuz	2	Hallungen	1
Kella	1	Nazza	1
Kirchgandern	1	Lauterbach	1
Kreuzebra	1	Frankenroda	1
Krombach	1	Ebenshausen	1
Lenterode	1	Mihla	3
Lindewerra	1	EW Wasser GmbH	1
Lutter	1		
Gesamt Bereich Wasser			79

Artikel 2

Die **Anlage 3 zu § 5 „Räumlicher Wirkungsbereich für den Bereich Wasserversorgung“** wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Berka v. d. Hainich
Bernterode
Birkenfelde
Bornhagen
Burgwalde
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Ebenshausen
Eichstruth
Frankenroda
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Hallungen
Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Kella
Kirchgandern
Kreuzebra

Gemeinde
Krombach
Lauterbach
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Mihla
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Röhrig
Rohrberg
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
Steinheuterode
Thalwenden
Uder
Volkerode
Wahlhausen
Wüstheuterode

Artikel 3

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 06.02.2012 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2012

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert vom 12. Juni 2006 (GVBl.S.407) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.535.000,00 €
---	----------------

2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	957.000,00 €
--------------------------------------	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2013 wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 13.12.2012

- Siegel -

gez. König
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk:

Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Mit Beschluss Nr. 4/2012 vom 06.12.2012 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2013 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2012 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan gewürdigt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 20.12.2012 bis 11.01.2013 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 13.12.2013

gez. König
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband Großbartloff hat folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband erlässt aufgrund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit KGG vom 11 Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
3. Die Mitglieder des Werksausschusses bzw. ihre Stellvertreter erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich gezahlt. Sie werden durch Überweisung auf das Konto der Empfänger getätigt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tag tritt die Satzung vom 20.12.2002 außer Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 13.12.2012

- Siegel -

gez. König
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachungs- und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2013 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen

Mit Beschluss Nr. 07/2012 vom 11.12.2012 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2012 die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gewürdigt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2013 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

20. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Wirtschaftsplan 2013 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 17. Dezember 2012

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i.V.m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. Seite 561) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	948.970,00 €
die Aufwendungen	882.380,00 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	473.770,00 €
die Ausgaben	473.770,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 17. Dezember 2012

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ hat in der Sitzung am 11.12.2012 gemäß der vorliegenden Kalkulation der Tarifpreise für die Jahre 2013 – 2016 folgende Änderung des Grundpreises bei der Verwendung von Wasserzählern beschlossen:

16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

16.2 Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

<u>Zählergröße</u>	<u>Nenndurchfluß</u>	<u>Grundpreis pro Jahr</u>	
		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Qn 2,5	bis 5 m ³ /h	139,20	148,94
Qn 6	bis 10 m ³ /h	334,08	357,47
Qn 10	bis 20 m ³ /h	556,80	595,78
Qn 15	bis 35 m ³ /h	835,20	893,66
Qn 40	bis 110 m ³ /h	2.227,20	2.383,10
Qn 60	bis 180 m ³ /h	3.340,80	3.574,66
Qn 150	bis 350 m ³ /h	8.352,00	8.936,64

Inkrafttreten

Alle übrigen Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – veröffentlicht in der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 10 Seite 36 vom 28.03.2006 – bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Teistungen, 11. Dezember 2012

Trinkwasserzweckverband
„Obere Hahle“

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, stellt der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ den Kunden Wasser zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung.

**I.
Wassergeld**

Das Wassergeld setzt sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen.

II. Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers. Er beträgt:

<u>Zählergröße</u>	<u>Nenndurchfluß</u>	<u>Grundpreis pro Jahr</u>	
		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Qn 2,5	bis 5 m ³ /h	139,20	148,94
Qn 6	bis 10 m ³ /h	334,08	357,47
Qn 10	bis 20 m ³ /h	556,80	595,78
Qn 15	bis 35 m ³ /h	835,20	893,66
Qn 40	bis 110 m ³ /h	2.227,20	2.383,10
Qn 60	bis 180 m ³ /h	3.340,80	3.574,66
Qn 150	bis 350 m ³ /h	8.352,00	8.936,64

III. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis wird nach der durch den Wasserzähler festgestellten Wasserentnahme berechnet.

		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Er beträgt	je m ³	1,15	1,23

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird nach der festgestellten Wasserentnahme berechnet.

		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Der Verbrauchspreis beträgt	je m ³	1,40	1,50

IV. Wasserentnahme für Bauzwecke

1. Für die Entnahme aus dem Versorgungsnetz über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird neben dem Verbrauchspreis nach Ziffer III eine Standrohrmiete pro Tag berechnet von	<u>Netto</u>	<u>Brutto €</u>
	1,00	1,07
mindestens aber ein Mietpreis von	15,50	16,59
2. Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet.	<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
bis 400 m ³ umbauten Raum	36,00	38,52
bis 800 m ³ umbauten Raum	51,50	55,11
bis 1.500 m ³ umbauten Raum	67,00	71,69

	Netto €	Brutto €
Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m ³ um	15,50	16,59

**V.
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die angegebenen Preise sind zum einen Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) und zum anderen Bruttopreise (incl. 7 % Umsatzsteuer).

**VI.
Inkrafttreten**

Vorstehende „Allgemeine Tarife“ treten am 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Allgemeinen Tarife vom 01. Januar 2006.

Teistungen, 11. Dezember 2012

Trinkwasserzweckverband
„Obere Hahle“

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachungs- und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2013 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Mit Beschluss Nr. 13/2012 vom 11.12.2012 hat die Versammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2012 die Haushaltssatzung gewürdigt und die Kreditaufnahme in Höhe von 935.400,00 € genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2013 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

20. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Wirtschaftsplan 2013 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 17. Dezember 2012

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i.V.m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. Seite 561) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.545.813,00 €
die Aufwendungen	1.198.060,00 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.786.420,00 €
die Ausgaben	2.786.420,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 935.400,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 17. Dez. 2012

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 08/12 vom 13.12.2012 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2013 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 14.12.2012 die Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2013 liegen in der Zeit vom

20.12.2012 bis 11.01.2013

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2012

- Siegel -

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2013 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	4.233.000,00	11.295.000,00	15.528.000,00
mit Aufwendungen von	4.233.000,00	11.295.000,00	15.528.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	1.837.000,00	12.078.000,00	13.915.000,00
mit Ausgaben von	1.837.000,00	12.078.000,00	13.915.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung: 0,00 €
 Bereich Abwasserentsorgung: 2.500.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	381.100,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	2.241.800,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 705.500,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.882.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2012

- Siegel -

gez. Ottmar Föllmer
 Verbandsvorsitzender